

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Hafnerberg 10, 8900 Augsburg, Telefon 31 02-1 · Postanschrift: Postfach 111340, 8900 Augsburg 11  
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg und der Dienststelle Schwabmünchen:  
Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 38

Augsburg, 5. 10. 1978

### Inhaltsangabe:

#### 8. Sitzung des Kreis Ausschusses

##### Vollzug des Ausländergesetzes;

Befristung der Wirkung des Aufenthaltsverbotes in der Bundesrepublik Deutschland vom 19. 10. 1962 auf den 31. 8. 1978 für den italienischen Staatsangehörigen IPPOLITO Sebastian, geb. 31. 1. 1909 in Francavilla/Italien, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes

##### Militärische Truppenübungen

Einheiten der amerikanischen Streitkräfte

Einheiten der Bundeswehr

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtstammes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände

##### Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Fischach - *Neufestsetzung*

#### 8. Sitzung des Kreis Ausschusses

Die nächste Sitzung des Kreis Ausschusses findet am

Montag, 9. Oktober 1978, 14, 00 Uhr  
im Kreisjugendheim Dinkelscherben

statt.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Besichtigung des Waldlehrpfades beim Kreisjugendheim Dinkelscherben
2. Fachakademie für Hauswirtschaft Maria Stern; Förderung durch den Landkreis
3. Verschiedenes
4. Wünsche und Anträge

#### Nichtöffentliche Sitzung:

5. Dienstgebäude des Landkreises; Übertragung des Heimfallanspruches auf das neue Dienstgebäude
6. Weitere Verwendung der Dienstgebäude in Schwabmünchen
7. Verschiedenes.

Augsburg, 28. 9. 1978

014

#### Vollzug des Ausländergesetzes;

Befristung der Wirkung des Aufenthaltsverbotes in der Bundesrepublik Deutschland vom 19. 10. 1962 auf den 31. 8. 1978 für den italienischen Staatsangehörigen IPPOLITO Sebastian, geb. 31. 1. 1909 in Francavilla/Italien, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes

#### - Öffentliche Zustellung -

Das Landratsamt Augsburg hat mit Bescheid vom 4. 9. 1978 die Wirkung des gegen den italienischen Staatsangehörigen IPPOLITO Sebastian, geb. 31. 1. 1909 in Francavilla/Italien, erlassenen Aufenthaltsverbotes vom 19. 10. 1962 auf den 31. 8. 1978 befristet. Der Bescheid vom 4. 9. 1978 kann beim Landratsamt Augsburg (Ausländeramt), Zimmer 104, eingesehen bez. von dem Genannten abgeholt werden.

Augsburg, 27. 9. 1978

152

#### Militärische Truppenübungen

Einheiten der amerikanischen Streitkräfte führen in der Zeit vom 1. bis 30. 11. 1978 Übungen durch, von denen u. a. das Gebiet des Landkreises Augsburg südlich der B 300 berührt wird.

Etwasige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Übungsschäden, welche diese Streitkräfte verursacht haben, sind

- a) innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens und der für die Verantwortlichkeit der Streitkräfte maßgebenden Umstände beim Amt für Verteidigungslasten in 8 München 15, Grimmstr. 1, anzumelden oder
- b) wenn der Schaden bis zu DM 1.000,-- beträgt, in einem vereinfachten Verfahren innerhalb von zwei Wochen bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden, die die Anträge listenmäßig erfaßt und an das Amt für Verteidigungslasten weiterleitet, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von der Schadensgruppe der Streitkräfte beseitigt worden sind.
- Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, und auf die einschlägigen Strafbestimmungen wird hingewiesen.

Augsburg, 3.10.1978

070

#### Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 18.10. bis 25.10.1978 eine Fernmeldeübung durch, von der u. a. das Gebiet des Landkreises Augsburg berührt wird.

Etwasige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld  
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafvorschriften wird hingewiesen.

Augsburg, 3.10.1978

083

#### Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände

Am Mittwoch, 11.10.1978 findet in der Schwabenhalle Donauwörth ab 9.00 Uhr die Versteigerung von Ebern und Sauen statt.

Am Donnerstag, 12.10.1978 findet ab 10.00 Uhr die Versteigerung von männlichen und weiblichen Kälbern statt.

Am Freitag, 13.10.1978 wird ab 9.00 Uhr die Versteigerung von Bullen und weiblichen Tieren durchgeführt.

#### Auftrieb:

40	Fleckviehbullen
95	Kühe und Jungkühe
80	Kalbinnen
15	Jungrinder
320	Kälber zur Zucht und Mast
150	Eber
60	Sauen

Sonderkörung und Bewertung der Schweine am Dienstag, 10.10.1978, der Rinder am Donnerstag, 12.10.1978, jeweils ab 13.00 Uhr.

Erweiterte Abkalbeversicherung

Milchleistungsprüfung mit Bekanntgabe der Ergebnisse am Markttag

Weitgehende Gewährschaftsgarantien beim Ankauf

Euteruntersuchung durch den Tiergesundheitsdienst

Transportbeihilfen beim Ankauf von mehr als fünf Zuchttieren  
Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen und Katalogen durch

ZUCHTVERBAND FÜR DAS SCHWÄBISCHE FLECKVIEH e. V.  
VERBAND SCHWÄBISCHER SCHWEINEZÜCHTER e. V.

8857 Wertingen

731

#### Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Fischach

#### Verordnung

über die Sicherung des in der Marktgemeinde Fischach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Fischach.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.3.1975 (GVBl S. 39) folgende

#### VERORDNUNG

##### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Fischach wird in der Marktgemeinde Fischach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

##### § 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

- 2) Der Fassungsbereich für den Brunnen 1 umschließt das Grundstück Fl. Nr. 1124/1 der Gemarkung Fischach. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m;  
der Fassungsbereich für den Brunnen 2 umschließt das Grundstück Fl. Nr. 1150/89 der Gemarkung Fischach. Er hat die Form eines Dreiecks und ein Ausmaß von rd. 1600 qm.
- 3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 1018, 1018/2, 1019, 1019/2, 1020, 1020/2, 1021, 1021/2, 1022, 1022/2, 1023, 1023/2, 1024, 1024/2, 1025, 1025/2, 1026, 1026/2, 1027, 1027/2, 1028, 1028/3, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1124/2, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1329 der Gemarkung Fischach und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1150, 1150/74, 1150/77 und 1312 der Gemarkung Fischach sowie die Grundstücke Fl. Nr. 607, 608, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773 und 774 der Gemarkung Willmatshofen Teile der Grundstücke Fl. Nr. 615/2 und 715/3 der Gemarkung Willmatshofen.
- 4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1150/74, 1150/76 und 1150/77 der Gemarkung Fischach.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen liegt ein Lageplan M 1 : 5000 im Landratsamt Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen, Zimmer 203, auf; er kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

b. w.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i.d.F. v.31.5.74 (BGBl I S.1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs.1 Nr.1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer.Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche, Torfstiche. Ausge- nommen ist die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Unschlagen, Einleiten, Durch- leiten und Befördern wasserge- fährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder unzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gär-saft-anfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
<u>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

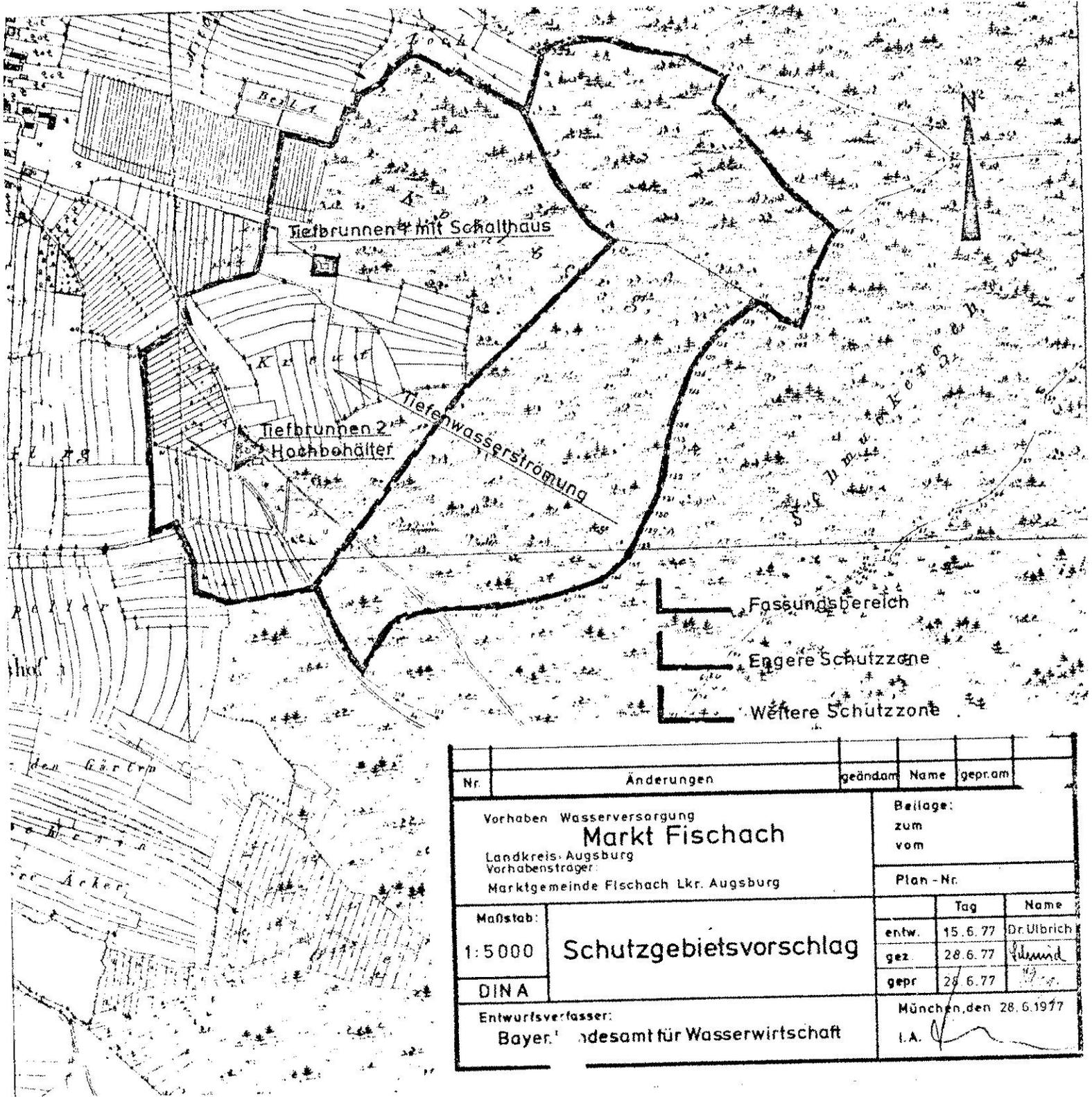
(2) Die Verbote des Abs.1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holz imprägnierwerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodaabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten



Nr.	Änderungen	geändert	Name	gepr.am
Vorhaben Wasserversorgung <b>Markt Fischach</b>		Beilage: zum vom		
Landkreis: Augsburg Vorhabensträger: Marktgemeinde Fischach Lkr. Augsburg		Plan-Nr.		
Maßstab:	<b>Schutzgebietsvorschlag</b>		Tag	Name
1:5000		entw.	15.6.77	Dr. Ulbrich
DINA		gez.	28.6.77	Ulbrich
Entwurfsverfasser: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft		München, den 28.6.1977 I.A. <i>[Signature]</i>		

#### § 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- 2) Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Reinhalten des für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Fischach bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 16. 8. 1967 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Augsburg, 2. 10. 1978

642

Dr. Frey  
L a n d r a t